

**Ordnung
über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
und zur Durchführung der Zugangsprüfung für die Studiengänge der
Fachhochschule Südwestfalen**

vom 5. April 2017

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 49 Absatz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV.NRW. S. 1154), sowie aufgrund der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung - BBHZVO) vom 7. Oktober 2016 (GV.NRW. S. 838) hat die Fachhochschule Südwestfalen die folgende Ordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Regelungsbereich
- § 2 Bewerbungsfrist
- § 3 Exmatrikulation

Teil 2

Probestudium

- § 4 Dauer und Erfolg des Probestudiums

Teil 3

Zugangsprüfung

- § 5 Zweck der Zugangsprüfung
- § 6 Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte
- § 7 Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik
- § 8 Studiengangspezifische mündliche Prüfung
- § 9 Wiederholung
- § 10 Prüfungsausschuss und Prüfende
- § 11 Bewertung
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 13 Ergebnis und Zeugnis
- § 14 Einsichtnahme
- § 15 Datenschutz

Teil 4

Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage

Anlage A: Bewertungsübersicht Englischkenntnisnachweise

Anlage B: Zeugnismuster

Teil 1 ALLGEMEINES

§ 1 Regelungsbereich

Diese Ordnung regelt die Bewerbungsfristen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die keine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 49 Absatz 1 bis 3 HG nachweisen, die Dauer und den Erfolg des Probestudiums sowie die Durchführung der Zugangsprüfung.

§ 2 Bewerbungsfrist

- (1) Mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsprüfung ablegen, gelten für beruflich Qualifizierte die für Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulreife geltenden Bewerbungsfristen. Dies gilt nicht für die Frist zum Clearingverfahren, wenn in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ein Überhang von Bewerberinnen und Bewerbern in der Quote für beruflich Qualifizierte besteht. Die Bewerbung muss innerhalb der Frist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen über das Vorliegen der in der BBHZVO genannten Voraussetzungen bei der Fachhochschule Südwestfalen, Studierenden-Servicebüro, eingegangen sein.
- (2) Die Bewerbungsfrist für die Teilnahme an der Zugangsprüfung endet für ein Wintersemester mit Ablauf des 1. April und für ein Sommersemester mit Ablauf des 1. Oktober. Die Bewerbung muss spätestens zu diesem Termin schriftlich mit den Nachweisen über das Vorliegen der in § 4 Absatz 1 und 2 BBHZVO genannten Voraussetzungen bei der Fachhochschule Südwestfalen, Studierenden-Servicebüro, eingegangen sein. Wird ein Studium im Rahmen einer Kooperation der Fachhochschule Südwestfalen gemäß § 66 Absatz 6 HG bei einem Kooperationspartner angestrebt, kann der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung auch bis zum 15. Juli für ein Wintersemester bei der Fachhochschule Südwestfalen schriftlich eingehen.
- (3) Bewerbungen, die nicht fristgerecht oder unvollständig vorliegen, sind vom Studierenden-Servicebüro abzulehnen. Die Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Eine Wiederbewerbung zum darauf folgenden Bewerbungstermin ist zulässig.

§ 3 Exmatrikulation

Erlischt gemäß der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die Einschreibung aufgrund des fehlenden Nachweises der ausreichenden beruflichen Tätigkeit, erfolgt die Exmatrikulation.

Teil 2 PROBESTUDIUM

§ 4 Dauer und Erfolg des Probestudiums

- (1) Das Probestudium gemäß § 4 BBHZVO dauert in Präsenzvollzeitstudiengängen zwei, in Verbundstudiengängen drei Semester. Nach dem Ablauf des Probestudiums erlischt der Anspruch auf Teilnahme an den nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungen im Probestudium.

- (2) Das erfolgreiche Probestudium berechtigt zur Fortsetzung des Studiums im jeweiligen Studiengang. Das Probestudium richtet sich nach den Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnung für das entsprechende Fachsemester und ist erfolgreich, wenn zum Ende des Probestudiums mindestens 40 Leistungspunkte erworben wurden. Es sind die Leistungspunkte maßgeblich, die in Prüfungen im Rahmen des Probestudiums erworben wurden.
- (3) Das Probestudium kann auf Antrag insgesamt um höchstens zwei Semester verlängert werden bei
- a) Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz. Dies gilt nur, sofern die oder der Probestudierende das minderjährige Kind in ihren oder seinen Haushalt aufgenommen hat und das Kind persönlich pflegt und erzieht.
 - b) Pflege einer oder eines Angehörigen im Sinne von § 16 Absatz 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) die Studienzeit verlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung,
 - c) der Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
 - d) der Wahrnehmung des Amtes der Gleichstellungsbeauftragten,
 - e) sonstigen vergleichbaren Umständen sowie
 - f) Teilnahme am Studium Flexibel.
- Durch Vorlage geeigneter Unterlagen hat die oder der Studierende dies glaubhaft zu machen.

Teil 3 ZUGANGSPRÜFUNG

§ 5 Zweck der Zugangsprüfung

- (1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob die sich bewerbende Person die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs an einer Hochschule erfüllt.
- (2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 4 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat.
- (3) Das Studium, für das die Zugangsprüfung abgelegt wird, ist nicht auf einen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit oder der Erziehungs- und Pflegetätigkeit fachlich entsprechenden Studiengang beschränkt.
- (4) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen.
- (5) Ist für das Studium im angestrebten Studiengang auch der Nachweis einer studiengangbezogenen besonderen Vorbildung, künstlerischen oder sonstigen Eignung oder praktischen Tätigkeit zu erbringen (§ 49 Absatz 7 HG), so tritt dieses Erfordernis neben das Erfordernis des Bestehens der Zugangsprüfung.

§ 6

Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte

- (1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus drei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sowie einem studiengangspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).
- (2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik sind nachzuweisen durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen. Dabei bedienen sich die Hochschulen einer kooperierenden Organisation.
- (3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses um Fragen ergänzt werden, die zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen prüfen. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.
- (4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.
- (5) Wer in jeder der drei Teilprüfungen Deutsch, Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), vgl. § 11, erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 7

Zentrale Prüfung in den Bereichen Deutsch, Englisch und Mathematik

- (1) Die Prüfung in Deutsch, Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium des angestrebten Studiengangs erfüllt.
- (2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet der oder die Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Die Prüfung umfasst für die Bereiche Deutsch und Englisch jeweils 90 Minuten und für den Bereich Mathematik 60 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß § 6 Absatz 3 um studiengangspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 8

Studiengangspezifische mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung wird an der jeweiligen Hochschule vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Der Kandidat oder die Kandidatin soll nachweisen, dass er oder sie über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.

- (2) Über Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfenden. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekannt zu geben.
- (3) Im ersten Teil der Prüfung legt der Kandidat oder die Kandidatin in einem freien Vortrag seine beziehungsweise ihre Motivation für den angestrebten Studiengang dar. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.

§ 9 Wiederholung

- (1) Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungsteile ist möglich. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung ist nicht beschränkt.
- (2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist erstmals beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.
- (3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen.

§ 10 Prüfungsausschuss und Prüfende

- (1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.
- (2) Der Prüfungsausschuss beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Deutsch, Englisch und Mathematik gemäß § 6 Absatz 2.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studiengangsspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.
- (4) Zur Abnahme der studiengangsspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studiengangsspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 11 Bewertung

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 6 Absatz 4 folgt der Anlage A.
- (2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
 - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
 - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
 - 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
 - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen genügt;
 - 5 = nicht ausreichend (nicht bestanden) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen. Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 13 Ergebnis und Zeugnis

- (1) Eine Teilprüfung (§ 6 Absatz 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.
- (2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage B ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 11 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prü-

fungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Fachhochschule Südwestfalen versehen.

- (3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 11 Absatz 4 gelten entsprechend.
- (4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 15

Datenschutz

Die Hochschule erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Des Weiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die die zentrale Prüfung (§ 6 Absatz 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule auf der Grundlage einer Vereinbarung mit der durchführenden Hochschule über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

Teil 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Fachhochschule Südwestfalen (Berufsbildungshochschulzugangsordnung) vom 6. April 2011 und die Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für beruflich qualifizierte Bewerber – Zugangsprüfungsordnung – vom 6. April 2011 außer Kraft.

Diese Ordnung wird aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Südwestfalen vom 5. April 2017 ausgefertigt.

Iserlohn, den 5. April 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Südwestfalen

Prof. Dr. Claus Schuster

Anlage A

Testverfahren	TOEFL (ibt)	TOEIC Test Of English for International Communi- cation	Cambridge Certificates	telc (The European Lan- guage Certificates)
Min. Punkte / Note	57	550	PET/FCE (Preliminary English Test/First Certificate English)	B1
Zur Information: Schwelle zu B2 bzw. maximales Testergebnis	87	785	100% (bestanden bei 70%)	100% (bestanden bei mehr als 60%)
Note 1,0	84-86	758-784	97-100%	90,00-100,00% = 1,0 80,00-89,90% = 2,0 70,00-79,90% = 3,0 60,00-69,90% = 4,0
Note 1,3	81-83	735-757	94-96%	
Note 1,7	78-80	712-734	91-93%	
Note 2,0	75-77	589-711	88-90%	
Note 2,3	72-74	666-688	85-87%	
Note 2,7	69-71	643-665	82-84%	
Note 3,0	66-68	620-642	79-81%	
Note 3,3	63-65	597-619	76-78%	
Note 3,7	60-62	574-596	73-75%	
Note 4,0	57-59	550-573	70-72%	

Ein erfolgreiches Bestehen eines Sprachtests auf einem höheren Niveau als B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen ist mit der Note „sehr gut“ (1,0) zu bewerten.



Zeugnis über die Zugangsprüfung

Auf der Grundlage der Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte und zur Durchführung der Zugangsprüfung für die Studiengänge der Fachhochschule Südwestfalen vom *Datum*, wird das Bestehen der Zugangsprüfung im folgenden Studiengang bestätigt.

Studiengang

Name	Vorname Nachname
Geburtsdatum	GebDatum
Geburtsort	GebOrt
Englisch	Note (Wort) Note (Dezimalzahl)
Deutsch	Note (Wort) Note (Dezimalzahl)
Mathematik	Note (Wort) Note (Dezimalzahl)
Studiengangsspezifische mündliche Prüfung	Note (Wort) Note (Dezimalzahl)
Gesamtnote	Note (Wort) Note (Dezimalzahl)

Dieses Zeugnis berechtigt nur zum Hochschulzugang bei Nachweis einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung nach dem (Datum des Berufsabschlusses).

Die bestandene Zugangsprüfung ersetzt für diesen bestimmten Studiengang die formale Qualifikation der Allgemeinen oder Fachhochschulreife und berechtigt zur Aufnahme des Studiums im 1. Fachsemester dieses Studienganges an der Fachhochschule Südwestfalen. Zulassungsbeschränkungen und Zulassungs- oder Einschreibungsvoraussetzungen, die neben der Qualifikation nach § 49 HG gefordert werden, wie der Nachweis einer besonderen Vorbildung bzw. praktischer Tätigkeiten, eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses oder von Sprachkenntnissen, bleiben vom Ergebnis der Zugangsprüfung unberührt.

Iserlohn, Datum

Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
für den Studiengang

Prof. Dr. Name

Fachhochschule
Südwestfalen
Sitz:Iserlohn
Hagen
Iserlohn
Lüdenscheid
Meschede
Soest